

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 26 (1934)
Heft: 11

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterbewegung.

Fünfundzwanzig Jahre Arbeitersekretär.

Am 4. Oktober dieses Jahres waren fünfundzwanzig Jahre verflossen, seit Genosse Höppli sein Amt als Arbeitersekretär für den Kanton Thurgau angetreten hat. Der gegenwärtige Stand der thurgauischen Arbeiterbewegung ist der beste Beweis für seine geschickte, ausdauernde und unermüdliche Tätigkeit.

Bei der Eröffnung des Sekretariates im Jahre 1909 zählte der thurgauische Sekretariatsverband insgesamt 1194 Mitglieder, die sich aus 14 politischen (Grütlivereine) und 22 gewerkschaftlichen Organisationen rekrutierten. Zum fünfundzwanzigjährigen Bestand des Arbeitersekretariates zählt heute das kantonale Gewerkschaftskartell 82 Sektionen mit 7100 Mitgliedern. Ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, in Personenkultus zu machen, darf gesagt werden, dass Genosse Höppli an diesem prächtigen Aufstieg der thurgauischen Arbeiterbewegung viel beigetragen hat. Seine Person verhalf dem Thurgauischen Arbeitersekretariat sehr bald zu hohem Ansehen und verschaffte ihm Anerkennung in allen Kreisen der Bevölkerung. Seine vielseitige und gewissenhafte Tätigkeit erschöpfte sich nicht in der Rechtsauskunft oder in den ihm übertragenen administrativen Arbeiten. An allen Aufgaben der Arbeiterbewegung nahm er lebhaften Anteil. Seit der Uebernahme des Sekretariatspostens gehörte er dem Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an. Bereits im Jahre 1911 wurde er Mitglied des thurgauischen Grossen Rates, und seit seinem Eintritt in den Nationalrat im Jahre 1912 ist er der berufene Vertreter der thurgauischen Arbeiterschaft in der obersten gesetzgebenden schweizerischen Behörde. Noch heute steht der Jubilar mitten im geistigen und politischen Leben, stets bereit, für die Rechte der Arbeiterschaft einzutreten. Noch heute ist er der berufene Anwalt der unselbständig Erwerbenden im Kanton Thurgau. Die schweizerische Gewerkschaftsbewegung würdigt und anerkennt seine langjährige Arbeit und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass es dem Genossen Höppli noch viele Jahre vergönnt sei, in der bisherigen körperlichen und geistigen Frische für die Arbeiterbewegung zu wirken und sie neuen Erfolgen entgegenzuführen.

Finanzpolitik.

Die Bundessubventionen.

Die Bundesverfassung sieht einen Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen in der Weise vor, dass sie den Kantonen einen öffentlich rechtlichen Anspruch auf bestimmte Beiträge und Subventionen von seiten des Bundes zuerkennt. Diese Beiträge sind gleichsam der Tribut, den der Bund der früher bestandenen finanziellen Autonomie der Kantone zu leisten hat. Diese durch Gesetz festgelegten Leistungen des Bundes gegenüber seinen Gliedstaaten sind mit Ausnahme des Alkoholzehntels mit keiner Zweckbestimmung behaftet und können von den Kantonen nach freiem Ermessen verausgabt werden.

Neben diesen durch die Bundesverfassung festgesetzten Anteile der Kantone kann ihnen vom Bund noch weitere finanzielle Hilfe dann zugesichert werden, wenn die vom Bund von den Kantonen verlangte Durchführung bestimmter Aufgaben ohne diese Beihilfe nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden könnten. Die nachfolgende Darstellung befasst sich nun weder mit den einen noch den andern dieser Bundesbeiträge, sondern nur mit den eigentlichen Subventionen. Wir verstehen darunter im Anschluss an die Defi-